

Hans Ulrich und Helga Schmid
Zollernweg 4
72359 Dotternhausen

Dotternhausen, den 28. August 2022
Tel. : 07427 / 7162 (AB)
E-Mail: us.mistral@gmx.de

An das

Landratsamt Zollernalbkreis

jeweils per E-Mail

z. Hd. Herrn Günther- Martin Pauli, Landrat und Behördenleiter LRA

z. Hd. Herrn Matthias Frankenberg, Erster Landesbeamter

z. Hd. Herrn Redeker, Justizariat Rechnungsprüfungsamt,

z. Hd. Herr Kröner, Gewerbeaufsicht

z. Hd. Frau Kertscher, Immissionsschutz

Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

**Anzeige und Meldung wegen Sachbeschädigung durch div. Sprengvorgänge
an unserem Wohnhaus (EFH) Gebäude ‚Zollernweg 4 in 72359 Dotternhausen‘**

Sehr geehrter Herr Landrat Pauli,

Sehr geehrter Herr Frankenberg,

sehr geehrter Herr Redeker,

sehr geehrter Herr Kröner,

sehr geehrte Frau Kertscher,

hiermit erstatten wir Anzeige und Meldung wegen tiefgreifender, erheblicher Sachbeschädigung an unserem Einfamilienwohnhaus Gebäude ‚Zollernweg 4 in 72359 Dotternhausen‘ durch in der Vergangenheit mehrfache und wiederholte

erhebliche Bodenerschütterungen – ausgelöst nach unserer festen Überzeugung 'mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit' durch Steinbruchsprengungen der Firma Holcim Süddeutschland GmbH im Kalksteinbruch auf dem Plettenberg (Gemarkung Dotternhausen) . Die hiervon abweichenden, normalen Sprengvorgänge der Fa. Holcim GmbH erfolgen offenbar auf Grundlage der für den Steinbruch erteilten immissionsrechtlichen Genehmigung. Allerdings kann eine solche Genehmigung durch die Behörden nicht so erteilt sein, dass hierbei Sachbeschädigungen (und vielleicht auch noch mehr!) möglich sind bzw. in Kauf genommen werden! Andererseits besteht die Möglichkeit, dass die jeweils von der Fa. Holcim GmbH durchgeführten Sprengungen sich tatsächlich eben nicht auf der Grundlage und im Rahmen der erteilten Sprenggenehmigung durchgeführt worden sind!

Weil eines ist nämlich sicher: Unser Eigentum, unser Wohnhaus wurde durch diese Erschütterungen beschädigt!

Vorweg teilen wir Ihnen mit, dass wir die Anzeige und Meldung an Sie deshalb bis heute zurückgestellt haben, weil wir zunächst mit Schriftsatz vom 15. 05. 2022 bei der Staatsanwaltschaft Hechingen eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen Unbekannt gestellt hatten. Um die Entscheidung der Staatsanwaltschaft abzuwarten und um etwaige von dort einzuleitende und erforderliche Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden, erhalten Sie diese Meldung von uns erst heute. Aus dieser Strafanzeige vom 15. 05. 2022 (s. E- Mail- Anhang) können Sie den kompletten Vorgang ersehen; mit dem damaligen zeitlichen Ablauf, unseren Recherchen und den von uns (bis dahin!) dokumentierten Beweismittel (Fotos u. a.) . Wichtig ist noch, dass wir kurz nach Abgabe der Strafanzeige noch weitere Schäden an unserem Gebäude festgestellt haben. In einem Nebenraum (Waschküche) sind ebenfalls Risse im Fußboden sowie zusätzlich auch an einer Massivbeton- Außenwand vorhanden!

Des Weiteren haben wir uns auch noch vorweg (parallel) an unseren Gebäudeversicherer, die R+V- (Wohngebäude) Versicherung in Stuttgart gewandt (Anm. : Dies ist nach den Vers. Bedingungen bei neu eingetretenen Gebäudeschäden unabdingbar und für uns als Vers. Nehmer verpflichtend!) . Mit der obligatorischen schriftlichen Meldung an die R+V haben wir die Bitte um Untersuchung und Schadensprüfung verbunden, damit mit völliger Klarheit ausgeschlossen werden kann, dass der bei unserem Wohngebäude eingetretene Schaden nicht etwa doch durch eine Erdbebenerschütterung verursacht worden sein könnte.

Mit der Untersuchung und mit der Erstellung eines Gutachtens hierzu hat die R+V-Versicherung die 'KRAVAG' (-Ingenieure) in Stuttgart beauftragt. Mit Antwortschreiben vom 20. 07. 2022, hat uns nun die R+V den Untersuchungsbericht zugesandt. Darin stellt die R+V klar und sehr eindeutig fest, dass die Beschädigungen an unserem Wohngebäude nicht durch ein Erdbeben entstanden sein können. Nach dem Ergebnis der Untersuchung und des Gutachtens wird ein Gebäudeschaden infolge eines Erdbebens ausgeschlossen.

Die R+V schreibt hierzu: “ ... , vielen Dank für Ihre Schadenmeldung. **Die Beschädigung an Ihrem Gebäude ist vermutlich durch die Sprengungen im nahegelegenen Zementwerk entstanden. Wir haben den Schaden sorgfältig geprüft, ... “**

Beides, unsere Strafanzeige vom 15. 05. 2022 an die Staatsanwaltschaft (samt dort angehängter Beweismittel) als auch das Schreiben unserer R+V- Gebäudeversicherung vom 20. 07. 2022 mit dem 'KRAVAG'- Gutachten erhalten Sie mit der Übersendung dieses heutigen Schreibens (im E- Mail- Anhang) .

Aus diesen beiden Unterlagen ergeben sich weitgehend der gesamte bisherige (zeitliche) Ablauf sowie die Feststellungen zu den Erschütterungsvorgängen und die (ersten) Schadensfeststellungen (Text und Fotos) an unserem Wohngebäude.

Anmerkung: Nur wenige Personen hatten bisher Kenntnis von der Beschädigung unseres Wohngebäudes durch die Erschütterung bzw. Druckwellen aufgrund der Sprengvorgänge. Diese wurden von uns wegen evtl. Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft – bis jetzt – gebeten, vorerst Nichts verlautbaren zu lassen.

Wir fordern hiermit die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, das Landratsamt Zollernalbkreis (ZAK) - insbesondere Sie, Herr Landrat Pauli und Sie, Herr Erster Landesbeamter Frankenberg auf, tätig zu werden und Ihrer Aufsicht und Kontrollpflicht (endlich in hinreichender) Form nachzukommen.

Stellen Sie die Sprengungen der Firma 'Holcim Süddeutschland GmbH' mit dieser Intensität und mit diesen für uns Bürger und Eigentümer verheerenden Auswirkungen auf unsere Wohngebäude sofort ein!

Wie viele Gebäude sollen noch beschädigt werden, bevor Sie endlich handeln? Oder müssen vielleicht sogar noch Menschen verletzt werden oder – im schlimmsten Fall – gar zu Tode kommen?!

Das ist leider kein Witz und auch keine Übertreibung. So etwas kann schneller passieren, wie Sie sich das vorstellen können. Nur einmal kurz weiter gedacht; angenommen es träfe die Schule oder den Kindergarten! Oder – durch weitere Spreng-Erschütterungen und Beschädigungen an unserem Haus löst sich als Nächstes an unserem Wintergarten eine der großen Dachflächenscheiben aus der Verankerung und stürzt auf darin gerade anwesende Menschen herab!

Es kann nicht sein, dass Holcim von Ihnen, dem LRA ZAK völlig freie Hand bei seinen Sprengvorgängen hat – dies offensichtlich ohne wirksame Aufsicht und Kontrolle - und zu Lasten des Eigentums der Bürger rund um den Plettenberg! **Achtung, dies ist keine Erfindung, keine Fiktion!** Wir sind geschädigte Hauseigentümer – und dies nach

unserer Überzeugung und den bisher vorliegenden Fakten ‚mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit‘ durch die letzten extrem starken Sprengvorgänge der Fa. Holcim, welche wir in unserem Wohnhaus/ Wintergarten am eigenen Leib erlebt und massiv gespürt haben (z. B. : am **Do, 16. Apr. 2020 um 10:52 Uhr**; am **Fr, 05. Febr. 2021 um 11:05 Uhr**; am **Fr, 17. Dez. 2021 um 10:35 Uhr**; am **Fr, 22. Apr. 2022 um 08:58 Uhr!**) .
Darüber hinaus spürten wir zuletzt weitere, etwas schwächere Erschütterungen am Mi, 15. Juni 2022 um 09:18 Uhr; am Fr, 08. Juli 2022 um 09:45 Uhr; am Do, 28. 07. 2022 um 08:38 Uhr) .

Uns liegen zwischenzeitlich etliche Unterlagen vor (E- Mail- Verkehr) , wonach verschiedene zuständige Personen des Landratsamtes ZAK – darunter auch Sie, sehr geehrter Herr Landrat Pauli – seit mindestens Oktober 2019 immer wieder massiv und dringendst auf die extrem starken Sprengvorgänge der Fa. Holcim und der damit verbundenen intensiven Boden- und Gebäudeerschütterungen in Wohnhäusern in der Gemeinde Dotternhausen sowie der weiteren Befürchtungen von Bürgern über die Standfestigkeit der Ränder des Plettenberges hingewiesen wurden. Gleichzeitig wurden Sie immer wieder dazu aufgefordert, der Sache nachzugehen und solche starken Sprengvorgänge der Fa. Holcim zu unterbinden.

Geschehen ist allerdings – nach unseren Erkenntnissen – so gut wie Nichts! Sie haben sich in Ihren Antworten (z. B. Herr Kröner; 26. 11. 2019) immer wieder nur bezogen auf **„entsprechende Veröffentlichungen auf der Internetseite der Firma Holcim“**; und weiter: danach **„waren die Sprengungen unauffällig.“**! Das ist eigentlich unglaublich; Sie lassen es bei Ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht darauf beruhen, was auf der Internetseite des die Sprengung durchführenden Betriebes steht!

Oder: Sie beziehen sich immer wieder auf die für den Steinbruch erteilte immissionschutzrechtliche Genehmigung und das die jeweiligen Sprengungen durch die Firma

Holcim sich auf dieser Grundlage und in deren Rahmen bewegt hätte bzw. bewegen würden (z. B. Frau Kertscher; 26. 04. 2022 und Herr Redeker; 13. 07. 2022) .

Daneben wird die Firma Holcim zu derartig massiven Sprengvorgängen vielleicht von Ihnen auch mal angehört; durch die Gewerbeaufsicht (wir nehmen an fernmündlich durch Herrn Kröner? - s. Frau Kertscher; 26. 04. 2022) ! Das war's dann auch schon.

Immissionsschutz: „Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, ... und die Atmosphäre vor **schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von ...**, Geräuschen, **Erschütterungen, ... zu schützen beziehungsweise schon die Entstehung solcher von Emissionen an der Quelle zu vermeiden.**“

Dies können wir Bürger auf Ihrer Internetseite, der Seite des Landratsamtes ZAK lesen!

Sie, das Landratsamt ZAK

(also insbesondere Sie als verantwortliche Personen, **Herr Landrat Pauli** - Amtsleiter LRA ZAK und auch Sie, **Herr Erster Landesbeamter Frankenberg** - Dezernatsleiter Dez. 3),

haben nach **§ 52** („ **Überwachung** “) in **Abs 1 S. 1 des BimSchG** die gesetzlich übertragene Verpflichtung die Durchführung dieses Gesetzes (**BimSchG**) – mit Ihren Mitarbeitern – **umzusetzen und zu überwachen!**

§ 52 Abs. 1 S. 3 lautet: „ **Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen.**“

Weiter heißt es in § 52 Abs. 1 S. 4, Nr. 1 BimSchG:

” Eine **Überprüfung** im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

1. **Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen, ...“.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

verstehen Sie unser **Anzeige und Meldung wegen Sachbeschädigung** in dem Ihnen hier vorliegenden Schreiben deshalb bitte auch gleichzeitig als sog. massive **‘Nachbarschaftsbeschwerde’** im Sinne des Immissionsschutzes (BlmSchG) und auch gleichzeitig als **dringende und unverzügliche Aufforderung** an Sie, die hierfür Verantwortlichen des LRA ZAK als Überwachungsbehörde **i. S. des § 52 BimSchG** (**namentlich** Herr Landrat und Behördenleiter Pauli, Herr Erster Landesbeamter u. Dez. Leiter Dez. 3 Frankenberg, Herr Redeker - Justizariat -, Herr Kröner - Gewerbeaufsicht -, Frau Kertscher - Immissionsschutz), **zur Überprüfung und dringenden Neufestsetzung der genehmigten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** für die Firma Holcim. Wir beantragen zudem auch die Überprüfung der bisher genehmigten Emissionswerte und der sonstigen Auflagen (wie z. B. Sprengstoff-Höchstmengen, Heruntersetzen der vorgeschriebenen Entfernung der Sprengstellen zu Wohngebäuden und Einrichtungen der öffentl. Versorgung wie etwa Wasserversorgung und Stromleitungen, usw.).

Dies hätte von Ihnen, dem zuständigen LRA schon viel früher und allein aufgrund der immer wiederkehrenden massiven Bürgerbeschwerden über die Erschütterungen aufgrund der Steinbruchsprengungen geschehen müssen.

Jeder normal denkende Mensch weiß, dass Erschütterungen, also Druckwellen, egal ob durch Erdbeben oder wie hier durch Explosionsvorgänge ausgelöst, welche ein Gebäude erreichen und erschüttern, selbstverständlich dann auch Schäden an diesem / an diesen Gebäuden anrichten können. Aber Sie haben diese Warnhinweise als Aufsichtsbehörde einfach immer wieder ignoriert – und wir fragen uns ernsthaft warum?!

Hätten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Firma Holcim schon früher zum besseren Schutz Ihrer Bürger überprüft und angepasst, hätten wir nun vielleicht keinen so grundlegenden Schaden an unserer Fundamentbodenplatte und an unserem Wohngebäude hinnehmen müssen!

Für den – rein hypothetischen – Fall, dass das LRA ZAK keine Veranlassung für eine nach dem ImSchG, § 52 zwingend vorgeschriebene Überprüfung und Neufestsetzung der der Firma Holcim erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sieht bzw. in angemessener Frist keine entsprechende Neufestsetzung (zum besseren Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit) vornimmt, werden wir zur Einhaltung des BtSchG übergeordnete Stellen, auch Landes- und Bundesministerien einschalten. Dies ist kein Spass – Wir sind Geschädigte und allein schon aus diesem Grund beabsichtigen wir in dieser Sache auch einen Anwalt einzuschalten.

Wir beantragen zudem gleichzeitig und rein vorsorglich eine **Überprüfung hinsichtlich der an Holcim bzw. an dessen Sprengberechtigten erteilten Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SprengG** (Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen) .

Sollte nämlich – wider Erwarten und entgegen dem Gesetzeswortlaut – das LRA ZAK zu dem Ergebnis kommen, dass die bisher an die Firma Holcim insoweit erteilte Genehmigung ausreichend für den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit ist und deshalb keiner Neufestsetzung bedarf, muss davon ausgegangen werden, dass die Firma Holcim sowie die dort verantwortliche Person nach § 19 SprengG sich insoweit bei etlichen der in der Vergangenheit von der Firma Holcim durchgeführten Sprengungen nicht - bzw. nicht in allen Punkten - an die in der Genehmigung und/ oder Sprengberechtigten-Erlaubnis (§ 7 SprengG) festgelegten Auflagen gehalten hat bzw. gehalten haben.

Dies hätte dann in diesen Fällen bei Vorliegen von Vorsatz und/ oder Fahrlässigkeit zugleich die strafrechtliche Dimension eines ‘Vergehens’! Ein solches Vergehen bei der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion kann auch tateinheitlich mit weiteren Straftaten wie Sachbeschädigung (oder evtl. in der Zukunft liegend - ?! - wie Körperverletzung) begangen werden.

Zur Rechtswidrigkeit: ”Hat der Handelnde eine Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG), hält sich aber nicht an die Bestimmungen, kann sowohl ein Verstoß gegen dessen Auflagen (§§ 40- 43 SprengG) vorliegen als auch § 308 StGB einschlägig sein. Die Erlaubnis selbst kann eine Tat nicht rechtfertigen (Thomas Fischer, § 308 StGB) .

Abschließend zu diesem Schreiben beantragen / bitten wir das Landratsamt ZAK noch um nachstehende Veranlassungen und Auskünfte:

1. Wir beantragen / fordern vom LRA ZAK **ein Beweissicherungsverfahren** zur Bestandsaufnahme und zum Nachweis der an unserem Gebäude durch die (Sprengungs-) Erschütterungen entstandenen Schäden. Ein solches Beweissicherungsverfahren seitens des LRA ZAK halten wir auch im Hinblick auf die Überprüfung und Neufestsetzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für angebracht und geboten und für das LRA hilfreich, ja vielleicht sogar notwendig.

Selbstverständlich gestatten wir in diesem Zusammenhang gerne jederzeit – natürlich nach entsprechender Terminabstimmung mit uns – allen oben angeschriebenen und in der Sache verantwortlichen Personen des LRA ZAK sowie auch weiteren für die Untersuchung / Begutachtung notwendigen bzw. dienlichen Personen wie (neutralen und unabhängigen) Sachverständigen und Schadensbegutachtern den Zutritt zu unserem Grundstück, Wohnhaus und Garage.

2. Wir fordern vom LRA ZAK schriftliche Auskunft über die aufgrund unserer Anzeige / Meldung / Anträge eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen.

3. Wir bieten, soweit hierfür von Ihrer Seite entsprechender Bedarf besteht, allen von uns angeschriebenen Personen des LRA ZAK (Herrn Landrat Pauli, Herrn Frankenberg, Herrn Redeker, Herrn Kröner, Frau Kertscher) eine Besprechung über die Vorgänge bzw. den Sachverhalt an. Möglich wäre eine solche Besprechung bei Ihnen im LRA, möglich und naheliegender wäre eine solche (vorzugsweise) in unserem Wohnhaus hier in Dotternhausen. Dies würden wir auch im Hinblick auf eine gleichzeitige Inaugenscheinnahme der an unserem Wohngebäude entstandenen Schäden für durchaus hilfreich und zielführend halten (s. oben, Nr. 1 zweiter Absatz) .

4. Wir stellen hiermit den Antrag / fordern die zeitnahe Aufstellung von seismisch- empfindlichen Messgeräten in unserem Wohnhaus (auf dem beschädigten Kellerboden und möglichst ein zweites Gerät in unserem Wintergarten / WiGa- Fußboden) . Dies könnte auch den Nachweis bei weiteren (entsprechend starken) Sprengvorgängen durch die Firma Holcim liefern, dass durch solche (starken) Sprengvorgänge Gebäude in unserer Gemeinde beschädigt werden können.

5. Bitte senden Sie (Sekretariat/ Vorzimmer von Herrn LR Pauli und auch von Herrn Erster Landesbeamter Frankenberg) uns zeitnah eine Eingangsbestätigung für diese E- Mail (mit sämtlichen der E- Mail angehängten Schreiben und weiteren dortigen Anlagen) .

Anmerkung und Hinweis: Weitere Ausführungen zu dieser Sache, die weitere Vorlage von Beweismitteln und sonstiger Erkenntnisse und auch weitere Anfragen behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Ulrich Schmid



Helga Schmid

Anhang (s. E- Mail- Anhang) :

- Strafanzeige vom 15. 05. 2022 an die Staatsanwaltschaft
(mitsamt dort angehängter Beweismittel)
- Schreiben der R+V- (Gebäude-) Versicherung Stgt. vom 20. 07. 2022
(mitsamt dem dort angehängten 'KRAVAG'- Gutachten)